

SATZUNG des Vereins „Initiative Kultur-DENK-MAL Berliner Teufelsberg“

§1 Name und Sitz

- 1.** Der Verein trägt folgenden Namen: „Initiative Kultur-DENK-MAL Berliner Teufelsberg“
- 2.** Er soll in das Vereinsregister von Berlin eingetragen werden und anschließend den Namenszusatz „e.V.“ tragen.
- 3.** Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 4.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1.** Zwecke des Vereins sind die Förderung von Bildung sowie von Kunst und Kultur.

Dazu soll die herausragende Bedeutung des Areals Berliner Teufelsberg sowie der ehemaligen alliierten Abhörstation für die europäische Kulturgeschichte verdeutlicht und mit dem Aufbau einer Stätte aktueller, interdisziplinärer Kunstproduktion, vielfältiger Bildungsvermittlung und des internationalen Kulturaustauschs verbunden werden.

- 2.** Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1.** Schaffung geeigneter Zugangs- und Erlebnismöglichkeiten für die Öffentlichkeit, z.B. durch regelmäßige Öffnungszeiten, Lehrpfade, Aussichtspunkte, Informationstafeln etc.
 - 2.** Historische Aufarbeitung, Informationsvermittlung, Führungen und Bildungsveranstaltungen, z.B. in Form von Broschüren/Publikationen, Seminaren und Fachsymposien
 - 3.** Entwicklung, Realisierung und Durchführung experimenteller Kunstformate, die jeweils dem Satzungszweck entsprechend den kulturhistorischen Ort in besonderer Weise akzentuieren

§3 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

- 1.** Der Verein ist selbstlos i.S.d. §55 der Abgabenordnung tätig; er verfolgt gemäß §56 AO ausschließlich und §57 AO unmittelbar gemeinnützige Zwecke ohne eigenwirtschaftliches Interesse im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§51 ff. der Abgabeordnung.
- 2.** Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.** Der Verein darf im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Anstellungsverhältnisse begründen. Er darf sich i.Ü. Hilfspersonen gemäß §57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.
- 5.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die 'Deutsche Stiftung Denkmalschutz', Schlegelstraße 1, 53113 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

§4 Mitgliedschaft

- 1.** Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden.
- 2.** Natürliche und juristische Personen, welche zweckgerechte Maßnahmen des Vereins in besonderer Weise unterstützen wollen, können – ohne ordentliches Mitglied werden zu müssen - dem Verein als Fördermitglied beitreten. Sie leisten gegenüber ordentlichen Mitgliedern einen erhöhten finanziellen oder geldwerten Sachbeitrag, ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu haben.
- 3.** Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 4.** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen spätestens mit deren Löschung aus dem jeweiligen Register.
- 5.** Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- 6.** Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder aber eigene satzungsmäßige Pflichten schwer verstoßen hat. Der Verzug mit der Entrichtung von Beiträgen und über eine Dauer von 12 Monaten stellt u.a. eine solche schwere Pflichtverletzung dar. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, welche hierzu entscheidet.
- 7.** Der Tod beendet die Mitgliedschaft zum Ende des Monats, in welchem er sich ereignet.

§5 Beiträge

Die Mitglieder bzw. Fördermitglieder zahlen bzw. leisten Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der/die Geschäftsführer/in

§7 Mitgliederversammlung

- 1.** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
- 2.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 3.** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Auch eine E-Mail des Vorstandes an eine definierte E-Mail-Adresse des Mitglieds gilt als ordentliche schriftliche Einladung.
- 4.** Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,

- die Bestellung und Abberufung des Beirates,
- auf Vorschlag des Vorstandes, die Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB (Geschäftsführer)
- die Bestellung zweier unabhängiger Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren
- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 3/4- Mehrheit erforderlich,
- Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, welche unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine (1) Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem Finanzwart als 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in sowie zwei Beisitzern, denen auf Beschluss des Vorstandes besondere Aufgaben zugewiesen werden können.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende. Er / sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Zum rechtswirksamen Abschluss bezahlter Anstellungs- oder von Miet-/ Pachtverträgen oder zum Abschluss jeglicher Geschäfte mit einem Wert- oder Risikoumfang von mehr als 5.000 € bedarf es der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung die Berufung oder Abberufung eines/r Geschäftsführer/in vorschlagen. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

7. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch 4 mal im Jahr. Die schriftlichen Einladungen zu den Vorstandssitzungen verschickt der/die Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreter/in mit einer Frist von 2 Wochen. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

9. Der Vorstand ist berechtigt rein redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, sobald diese aufgrund von Anregungen oder Maßgaben des Finanzamtes oder des Registers nötig werden.

§9 Der Beirat

1. Der Beirat kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Zahl seiner Mitglieder bestimmt und besetzt werden. Seine Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

2. Der Beirat hat beratende Funktion.

§10 Der/die Geschäftsführer/in

Ist ein Geschäftsführer/in berufen, leitet er/sie die Geschäftsstelle. Er / sie ist der/ die Vertreter/in des Vorstandes im Sinne des § 30 BGB. Seine / ihre Vertretungsmacht kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Umfang festgelegt werden.

Berlin, 26.04.2014

(Vorsitzende)

(Schriftführerin)